

Drucksachen-Nr. 222/2001	Version	Datum 12.11.2001	Blatt 1
------------------------------------	---------	----------------------------	-------------------

- Beschlüßvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuß	<u>Bildungs-, Kultur- und Sportausschuß</u>	<u>10.12.2001</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuß	<u>Haushalts- u. Finanzausschuß</u>	<u>12.12.2001</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuß		<u>18.12.2001</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>30.01.2002</u>

Inhalt:

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten ca. 4.015.400,-- €	Haushaltsstelle 2900.6390	Haushaltsjahr 2002	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark mit Wirkung ab 01.08.2002.

zuständiges Amt:

Schulverwaltungsamt
 Falke
 Rudick
 Dr. Benthin
 Amtsleiter
 Dezernentin
 Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
1. Beigeordneter	Herr Dr. Krause	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	10.12.01						
HFA	12.12.01						
KA	18.12.01						
KT	30.01.02						

Begründung der Vorlage:

Die derzeitige Rechtsgrundlage für die Anspruchsprüfung auf Teilnahme an der Schülerbeförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten in Form der Ersten Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung (DS-Nr.: 139/99) vom 24.11.1999 wurde nach abschließender Prüfung durch das Ministerium des Innern in Abstimmung mit dem Fachressort im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 19.04.2001 genehmigt.

Die zweite Änderungssatzung (DS-Nr.: 33/01) vom 04.04.2001 beinhaltet die Umstellung der in der Satzung ausgewiesenen Beträge auf EURO und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eine erneute Satzungsänderung zum ausgewiesenen Zeitpunkt ist aufgrund der Veränderungen im Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 01. Juni 2001 erforderlich, um das Ortsrecht an die neue Gesetzeslage anzupassen (§ 112 – BbgSchulG ist als Anlage beigefügt).

Die z.Z. geltende Fassung soll durch eine Neufassung in der beigefügten Form ersetzt werden. Dadurch wird für alle eine bessere Übersichtlichkeit gewährleistet.

Das BbgSchulG wurde in der Weise geändert, daß der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung gem. § 112 (3) S. 2 auf den Besuch der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (nächsterreichbaren Schule) bezogen wird.

Bisher bestand der Anspruch zur nächstgelegenen Schule, die nicht immer die mit den geringsten Fahrtkosten erreichbare Schule war.

Weiterhin wird in § 112 (3) S. 3 die Beförderungs- und Erstattungspflicht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig geregelt.

Neuregelungen ergeben sich nach § 112 (3) S. 4 auch für Schüler in den Bildungsgängen der Berufsfachschule, wonach die Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule besteht, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

Außerdem ist für Schüler, die im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, der gewöhnliche Aufenthalt bei der Bestimmung der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule maßgebend (vgl. § 112 (3) S. 7).

Der Eigenanteil für Schüler mit einer Ausbildungs- und Arbeitsvergütung wurde auf max. 55 EURO lt. § 112 (4) Nr. 2 – BbgSchulG festgelegt und gilt auch für Schüler im Zweiten Bildungsweg.

Der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung legt in Eigenverantwortung in der Schülerbeförderungssatzung die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule fest, von der an eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht.

Z.Z. gelten	im Grundschulbereich	mehr als 2 km
	im Sek. I-Bereich	mehr als 3,5 km
	im Sek. II-Bereich	mehr als 5 km

als Mindestentfernung. Unter Berücksichtigung der zu verzeichnenden Gesamtentwicklung im Land Brandenburg und hierbei besonders bei benachbarten Landkreisen sowie der sehr angespannten Haushaltssituation des Landkreises Uckermark wird vorgeschlagen, die Entfernungsgrenzen

für Schüler im Sek. I-Bereich	auf mindestens 4 km und
für Schüler im Sek. II-Bereich	auf mindestens 8 km

festzusetzen.

Die benachbarten Landkreise Barnim (BAR), Märkisch-Oderland (MOL) und Oberhavel (OHV) haben in ihren Satzungen für die Schülerbeförderung folgende Entfernungsgrenzen in Kilometer festgesetzt:

Landkreis	Primarbereich	Sek.I-Bereich	Sek. II-Bereich
BAR	2	4	6
MOL	2	4	8
OHV	2	4	8

Aus derzeitiger Sicht könnten bei Umsetzung Einsparungen von ca. 250 TDM (127.900 €) pro Haushaltsjahr entstehen.

Unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung für die Schulen im Landkreis Uckermark ergeben sich in den nächsten Jahren deutliche Veränderungen in der Schullandschaft des Landkreises, welche zurückzuführen sind auf die stark sinkenden Schülerzahlen. Das Potential an Fahrschülern dagegen wird verhältnismäßig konstant bleiben, so daß davon ableitend kaum mit einer zusätzlichen Reduzierung der Kosten im Bereich Schülerbeförderung zu rechnen ist.

Die Tarifentwicklung der vergangenen Jahre bzw. die auf den Markt erzielten Preise/Fahrkilometer werden bei Beibehaltung der Entwicklung in der Vergangenheit eine zusätzliche Finanzbelastung hervorrufen.

Die vorgesehenen Ergänzungen/Änderungen sind in der beigefügten Satzung durch Fettdruck der konkreten Textstellen in den jeweiligen Absätzen hervorgehoben.

Alle anderen Aussagen wurden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

Die Anhörung des Kreisschulbeirates gem. § 137 (3) – BbgSchulG erfolgt derzeit. Die eingehende Stellungnahme wird nachgereicht.

Auszug Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) § 112 – Schülerfahrtkosten

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. ²Sie haben die Schülerinnen und Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen und
2. der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen,

die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule und zurück zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. ³Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. ⁴Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte, in der für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen das Schülerbetriebspraktikum und für Schülerinnen und Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, durch Satzung fest. ²Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler, die Sicherheit des Schulwegs sowie die örtlichen Verkehrsbedingungen zu berücksichtigen. ³Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit verbunden ist.

(3) ¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule. ²Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 festgelegt ist, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform oder zu einer Spezialschule oder Spezialklasse. ³Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps. ⁴Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird. ⁵Wird eine andere Schule als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, sind die Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären. ⁶Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule. ⁷Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

(4) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch Satzung insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Art und die näheren Umstände der Beförderung sowie der Fahrtkostenerstattung und
2. einen Eigenanteil bis zu einer Höhe von monatlich 55 Euro für Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

²Die Ausgabe von Zeitkarten eines Verkehrsunternehmens, die aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes neben den Schulwegen auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, kann von einer Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten abhängig gemacht werden.

(5) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr insbesondere durch Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 und § 8 sowie § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr, auch gegenüber den Aufgabenträgern für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr, darum zu bemühen, dass die Fahrpläne und Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 Satz 2 und den Erfordernissen gemäß Absatz 2 hinreichend Rechnung tragen. ²Die Schülerbeförderung soll in den öffentlichen Personennahverkehr eingegliedert werden.

1. Entwurf

Landkreis Uckermark

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund der §§ 5 und 29, Abs. 2, Nr. 9, Landkreisordnung (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule **gem. § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)**.
- (2) Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gem. § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist **bzw. bei deckungsgleichen Schulbezirken**, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht **zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächsterreichbaren Schule) oder zu einer Spezialschule oder Spezialklasse**.
- (3) **Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des Staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.**
- (4) **Für Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.**
- (5) Wird eine andere als die zuständige oder **nächsterreichbare** Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder **nächsterreichbaren** Schule notwendig wären. **Dieses gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gem. §106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet.**
- (6) **Wenn Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als nächsterreichbare Schule. Dieses ist gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen glaubhaft zu machen.**
- (7) **Für Schüler, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.**

§ 2 Anspruchsberechtigte Schüler

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten gegen den Landkreis Uckermark steht Schülern

- a) der allgemeinbildenden Schulen und
- b) der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschulen

zu, die im Gebiet des Landkreises Uckermark ihre Wohnung haben.

(2) Bei Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

§ 3 Schulweg

(1) Die im Gebiet des Landkreises Uckermark wohnenden Schüler im Sinne von § 112 Abs. 1 des BbgSchulG und Schüler, die ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis haben, sind nach Maßgabe der folgenden Entfernungsgrenzen und Fahrzeiten zwischen Wohnung und Schule zu befördern oder ihnen ist Ersatz der notwendigen Fahrtkosten zu leisten.

(2) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg

- für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2,0 km
- für Schüler vom 7. bis 10. Schuljahr mindestens **4,0 km**
- für Schüler vom 11. bis 13. Schuljahr bzw. für Schüler der Oberstufenzentren mindestens **8,0 km** beträgt.

(3) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Uckermark unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

- (5) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten kann auf Antrag bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 2 genannten Grenzen auch dann erfolgen, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes bzw. Hausarztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer durch den Antragsteller gegenüber dem Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark beizubringen.
- (6) Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Sonderbeförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens bzw. des Schwerbehindertenausweises durch den Antragsteller gegenüber dem Schulverwaltungsamt des Landkreises erforderlich.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (**ÖPNV und SPNV**),
 2. **im Rahmen des freigestellten Schulbusverkehrs oder**
 3. **mit durch den Landkreis angemieteten Kraftfahrzeugen (Schülerspezialverkehr) oder**
 4. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung **über die Art der Beförderung** liegt beim Landkreis Uckermark.
- (3) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (4) Für behinderte Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson beantragt werden. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Nachweise bzw. des Schwerbehindertenausweises dem im Einzelfall entscheidenden Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark nachzuweisen.

§ 5 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. Bei zwingender Benutzung zuschlagpflichtiger Züge sind die notwendigen Zuschläge in Ansatz zu bringen.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

- (3) Bei Fahrten zwischen der Wohnung und **der notwendigen Wohnheimunterkunft am Schulstandort** grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt (**Hin- und Rückfahrt**).
- (4) Bei Fahrten zwischen der Wohnheimunterkunft und der Schule grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des öffentlichen Verkehrsmittels.
- (5) Bei Benutzung eines eigenen Kfz kann abweichend von den Abs. 1 bis 4 im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten
- für ein Zweirad: 0,08 EUR/km bzw.
 - für einen Pkw: 0,13 EUR/km
- zuzüglich 0,01 EUR/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen.
- (6) Die Kosten der Bahncard können zu 100 v. H. bei bestehendem Anspruch erstattet werden, wenn durch eine Kostenvergleichsberechnung nachgewiesen wird, dass dadurch die Gesamtkosten gesenkt werden.

§ 6

Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Wegezeiten regelmäßig im wesentlichen nicht überschritten werden:
1. Für Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
 2. Für Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nicht mehr als **75** Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
 3. **Für Schüler vom 11. bis 13. Schuljahr bzw.** für Schüler der Oberstufenzentren nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der **Einstiegshalt**estelle sowie zwischen der **Ausstiegshalt**estelle und der Schule für den Grundschüler insgesamt mehr als zwei Kilometer und für den Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen insgesamt mehr als **3,5** Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrtzeit von der Halttestelle zur Schule für den Grundschüler 45 Minuten und für den Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel beim

Grundschüler nicht innerhalb von 30 Minuten und bei einem Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen nicht innerhalb von **60** Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts der Schule erfolgt.

- (3) Bei Schülern der Förderschulen entscheidet das Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.
- (4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder mit Schüler-spezialverkehr. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 2, Pkt. 3.

§ 7

Umfang der Erstattung

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen der Schule. **Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte, in der für Schüler der allgemeinbildenden Schulen das Schülerbetriebspraktikum (sofern sich die Praktikumsstelle im Landkreis Uckermark befindet) und für Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.**
- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule.
- (3) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht zum Hort und nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort.
- (4) Wenn andere öffentliche Leistungen oder Leistungen des Arbeitgebers für die Beförderung gewährt werden, entfällt die Erstattung der Beförderungskosten in dieser anteiligen Höhe.
- (5) Fahrtkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte werden nicht erstattet.

§ 8

Eigenanteil von Schüler mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung

- (1) Schüler, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, zahlen einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von **55 EUR** zu den Kosten der Schülerbeförderung.
- (2) Der Eigenanteil gem. Abs. 1 wird auf Antrag in Abhängigkeit von der Höhe der Ausbildungs- o. Arbeitsvergütung ermäßigt in folgender Staffelung:

Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung (Brutto)	Eigenanteil/ Monat
über 410,00 EUR/ Monat	55,00 EUR
über 335,00 bis 410,00 EUR/ Monat	44,00 EUR
über 255,00 bis 335,00 EUR/ Monat	39,00 EUR
bis 255,00 EUR/ Monat	28,00 EUR

Die Höhe der Ausbildungs- o. Arbeitsvergütung ist von dem Antragsteller nachzuweisen.

§ 9

Antragsverfahren bei allgemeinbildenden Schulen

- (1) Schülerfahrtskosten werden auf formellen Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. die volljährigen Schüler.
- (3) Schülerfahrtskosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragsvorgangs beim Landkreis Uckermark maßgebend ist.
- (4) Durch die Aushändigung des Schülerfahrausweises gilt der Antrag auf **Teilnahme an der** Schülerbeförderung als genehmigt und bedarf in diesem Fall keiner zusätzlichen schriftlichen Mitteilung.

(5) Die Antragstellung hat

- a) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe eins
- b) beim Wechsel in die Jahrgangsstufe sieben
- c) beim Wechsel in die Jahrgangsstufe elf
- d) beim Wohnungswechsel
- e) beim Schulwechsel
- f) bei Änderung der Beförderungsart

zu erfolgen.

- (6) Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Sie sind durch die Vorlage der Fahrausweise nachzuweisen. Der Verlust von Fahrbelegen ist glaubhaft nachzuweisen.
- (7) Bei Verlust des Schülerfahrausweises ist von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler direkt bei der Verkehrsgesellschaft ein Ersatz zu beantragen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler zu tragen.

§ 10 Antragsverfahren für Auszubildende

- (1) Fahrtkosten werden auf formellen Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler.
- (3) Der Antrag ist in der Regel nach Ablauf eines Schulhalbjahres für das vorangegangene Schulhalbjahr zu stellen. In Ausnahmefällen ist eine vierteljährliche Beantragung mit Begründung durch den Antragsteller möglich.
- (4) Der Antrag ist mit einer Bestätigung der Berufsschule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (5) Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Diese sind durch die Vorlage der Fahrbelege bzw. der Fahrpreisbestätigungen nachzuweisen.
- (6) Der Verlust von Fahrbelegen ist glaubhaft nachzuweisen. Die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten sind von den Personensorgeberechtigten des Schülers oder den volljährigen Schüler zu tragen.

§ 11 Ausgabe von Fahrkarten

Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass **Schülerfahrausweise** ausgegeben werden, sind diese **am ersten Schultag** eines neuen Beförderungszeitraumes (Schuljahres), **spätestens aber sieben Tage nach Beginn eines neuen Beförderungszeitraumes (Schuljahres)**, durch das **Beförderungsunternehmen über das Schulsekretariat der jeweiligen Schule an die Schüler auszugeben.**

§12 Ausschluss von der Schülerbeförderung

- (1) Bei rücksichtsloser Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Busbetriebes bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnungen des Fahrers kann ein Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss ist grundsätzlich nur unter nachfolgend bestimmten Voraussetzungen möglich :
 - a) Der Schüler wurde erfolglos ermahnt.
 - b) Der Beförderungsausschluss muss zwingend erforderlich sein, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten.

- c) Der Beförderungsausschluss darf nur an Haltestellen erfolgen. Eine Gefährdung des ausgeschlossenen Schülers darf nicht zu erwarten sein.
 - d) Der Vorfall ist umgehend der Schule sowie dem Träger der Schülerbeförderung zu melden.
 - e) Bei Grundschulern sollte grundsätzlich von dieser Maßnahme abgesehen werden.
- (3) Bei einem zeitweisen Ausschluss eines Schülers von der Schülerbeförderung durch den Träger der Schülerbeförderung sind das Alter des Schülers und die besonderen Umstände des Falles in die Entscheidung einzubeziehen (Wahrung der Verhältnismäßigkeit).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Uckermark (DS - Nr.: 191/ 97) vom 26.03.1998 zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung (DS-Nr.: 33/01) vom 03.05.2001 außer Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Anmerkung:

Personen- und Gruppenbezeichnungen werden in dieser Satzung geschlechtsneutral verwendet und schließen die weibliche und männliche Form ein (vgl. Hauptsatzung LK UM § 4 vom 03.05.01).